

RESOLUTION 56/214

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/722, Ziffer 11)¹, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, wie folgt:

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Papua-Neuguinea, Tuvalu.

56/214. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1365 (2001) vom 31. Juli 2001,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 55/180 B vom 14. Juni 2001,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000 und 55/180 B,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, dass es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, dass die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 15. November 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 179,4 Millionen US-Dollar, was 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 31. Dezember 2001 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 15,5 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A und 55/180 B der Generalversammlung nicht befolgt hat;

4. *betont abermals*, dass Israel ihre Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A und 55/180 B genauestens befolgen soll;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Islamischen Republik Iran (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) im Ausschuss eingebracht.

² A/56/431 und Corr.1.

³ A/56/510 und Corr.1.

6. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³, schließt sich den übrigen darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A und Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B voll durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.284.633 Dollar zu zahlen hat, und *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer wieder aufgenommenen sechsfundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zwölfmonatszeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 137.257.440 Dollar brutto (133.375.991 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 642.540 Dollar brutto (594.091 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt enthalten ist, zusätzlich zu den bereits mit ihrer Resolution 55/180 B veranschlagten Beträgen von 6.021.721 Dollar brutto (5.284.652 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt beziehungsweise

629.045 Dollar brutto (564.879 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, und worin der mit ihrer Resolution 55/180 B genehmigte Betrag von 99.548.960 Dollar brutto (97.558.500 Dollar netto) enthalten ist;

15. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung der im Einklang mit ihrer Resolution 55/180 B bereits veranlagten Beträge von 99.548.960 Dollar brutto (97.558.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 beziehungsweise von 6.650.766 Dollar brutto (5.849.531 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002, den Betrag von 6.820.197 Dollar brutto (6.464.658 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2002 entsprechend den in ihrer Resolution 55/235 festgelegten und mit ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 355.539 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2002 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Januar 2002 hinaus zu verlängern, den Betrag von 30.888.283 Dollar brutto (29.352.833 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2002 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu einem monatlichen Satz von 6.177.656 Dollar brutto (5.870.566 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern und dabei den in ihrer Resolution 55/5 B festgelegten Beitragsschlüssel für das Jahr 2002 zu berücksichtigen;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.535.450 Dollar netto, die für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2002 für die Truppe gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, während ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 56/233

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/651, Ziffer 7)⁴.

56/233. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds für das am 31. Dezember 2000 endende Jahr⁵, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 1998-1999 betreffenden Empfehlungen⁶, des zweiten Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Konten der Vereinten Nationen und zu den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1999 endenden Zweijahreszeitraum⁷ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸,

1. *nimmt* den Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse sowie den Bericht und den Bestätigungsvermerk des Rates der Rechnungsprüfer für die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000⁵ an;

2. *macht sich* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁹ sowie die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸ zu *eigen*;

3. *begrißt* den zweiten Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Konten der Vereinten Nationen und zu den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1999 endenden Zweijahreszeitraum⁷ sowie den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Umsetzung seiner Empfehlungen⁶;

4. *ersucht* die geprüften Organisationen, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die ausstehenden Prüfungsempfehlungen zügig umzusetzen;

5. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem eingeschränkten Prüfungsvermerk über die Rechnungsabschlüsse des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und ersucht die geprüften Organisationen, mit dem Rat der Rechnungsprüfer voll zusammenzuarbeiten und die erbetenen Informationen und Unterlagen vollständig und fristgerecht vorzulegen, um in Zukunft ähnliche eingeschränkte Prüfungsvermerke zu vermeiden.

RESOLUTION 56/234

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/652, Ziffer 8)¹⁰.

56/234. Gebäudeverwaltung: Verfahrensweisen ausgewählter Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die für die Renovierung des Amtssitzes der Vereinten Nationen relevant sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Gebäudeverwaltung: Verfahrensweisen ausgewählter Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die für die Renovierung des Amtssitzes der Vereinten Nationen relevant sind"¹¹ und der diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs¹²,

1. *begrißt* die umfassende und fristgerechte Ausarbeitung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹¹;

2. *macht sich* den Bericht der Inspektionsgruppe zu *eigen* und ersucht den Generalsekretär, die darin enthaltenen Empfehlungen und Erkenntnisse bei der Ausarbeitung des Sanierungsgesamtplans voll und ganz zu berücksichtigen, unbeschadet der künftigen Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sanierungsgesamtplan durch die Generalversammlung;

3. *beschließt*, im Rahmen ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sanierungsgesamtplan, der von der Generalversammlung in Abschnitt IV ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000 angefordert wurde, die Behandlung des Berichts der Inspektionsgruppe und der diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs¹² wieder aufzunehmen.

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 5E (A/56/5/Add.5).*

⁶ A/56/132, Anhang.

⁷ A/56/66 und Add.1.

⁸ A/56/436.

⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 5E (A/56/5/Add.5), Kap. I.*

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹ Siehe A/56/274.

¹² Siehe A/56/274/Add.1.